2. Fertigung

Satzung

über die Änderung des Bebauungsplanes

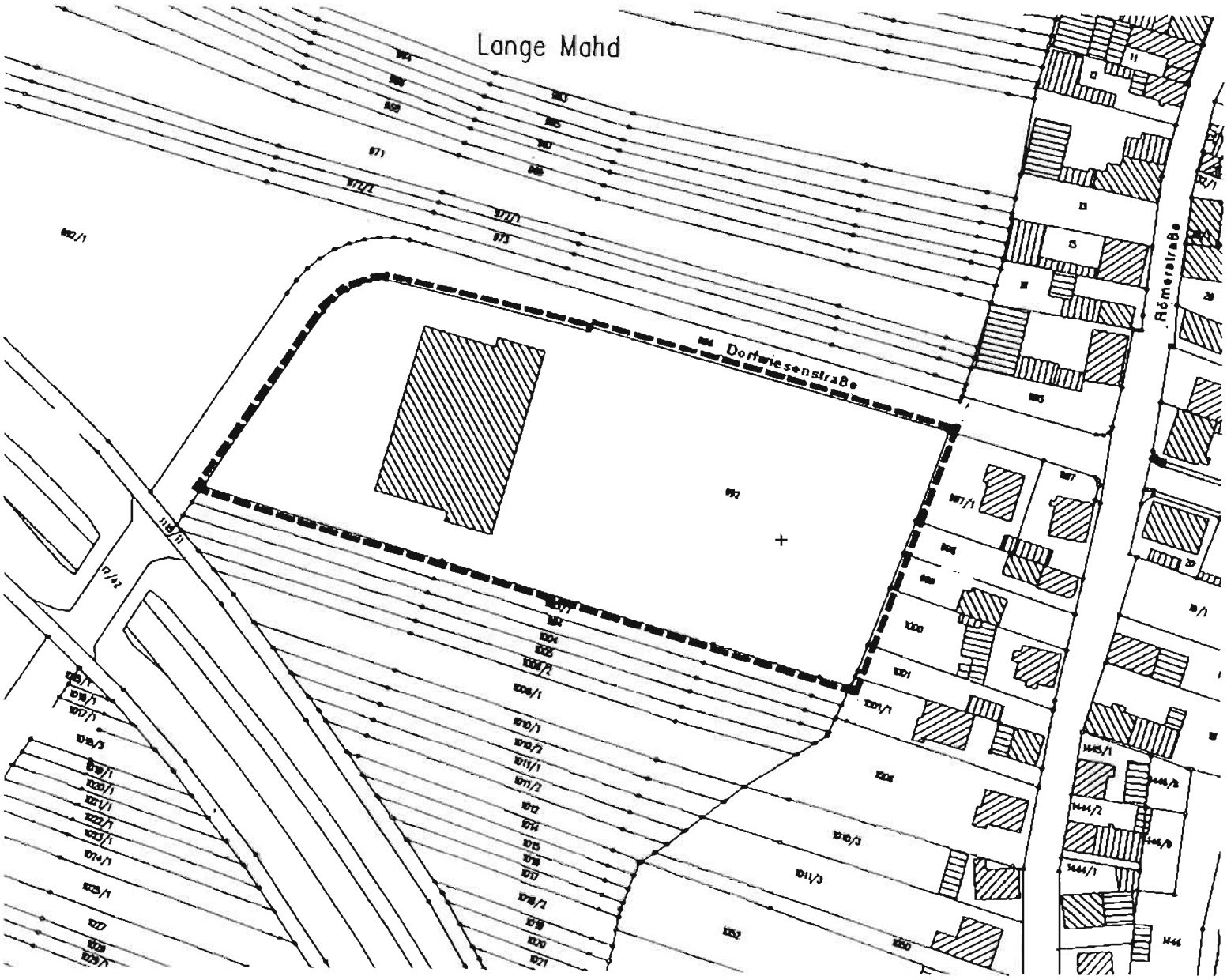
"Sportanlage Ettlingenweier"

im Bereich des Flurstücks Nr. 992 (Bereich Festplatz, Bürgerhalle) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 4 Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Stadt Ettlingen in öffentlicher Sitzung am 01.04.1998 die Änderung des Bebauungsplanes "Sportanlage Ettlingenweier" im Bereich des Flurstücks Nr. 992 (Bereich Festplatz, Bürgerhalle) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan M. 1 : 1 500 vom Januar 1998 maßgebend.



Lageplan M=1:1500 Jan. 1998

§ 2
Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil in der Fassung vom Januar 1998.

§ 3
Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Ettlingen, 02.07.1998

STADT ETTLINGEN

Offele
Oberbürgermeister

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBL. I S. 2256, ber. S. 3617), geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 (BGBL. I S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBL. I S. 949), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBL. I S. 1763), des § 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 27. Juli 1961 (Ges.Bl. S. 208) in Verbindung mit § 111 der Landesbauordnung von Baden-Württemberg (LBO) vom 12. Februar 1980 (Ges.Bl. S. 116) beschließt der Gemeinderat der Stadt Ettlingen den

BEBAUUNGSPLAN

" SPORTANLAGE ETTLINGENWEIER "

als

SATZUNG

§ 1
Geltungsbereich

(1) Der Bebauungsplan umfaßt den Bereich zwischen der Bundesbahnlinie Karlsruhe/Basel und der verlängerten Rudolf Plank Straße sowie die bereits bestehende Sportanlage und ist im einzelnen folgendermaßen abgegrenzt:

im Norden	durch den südlichen Fahrbahnrand der geplanten L 607 (verlängerte Rudolf Plank Straße), sowie die Grenze des Grundstücks Lgb.Nr. 973
im Westen	durch die Grenze des Bundesbahngeländes sowie die nordwestliche Begrenzungslinie der Straße "Am Sportplatz"
im Süden	durch die südliche Begrenzung der derzeitigen Sportanlage sowie des Festplatzes
im Osten	durch die Planstraße A - B sowie die östliche Begrenzung des Festplatzes.

(2) Im übrigen ergeben sich die genauen Abgrenzungen des Geltungsbereichs aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.

§ 2
Bestandteile

(1) Der Bebauungsplan besteht aus folgenden Teilen:

1. Zeichnerischer Teil mit den Festsetzungen entsprechend § 9 BBauG
2. Bebauungsvorschriften aufgrund von § 111 der Landesbauordnung von Baden-Württemberg (LBO).

(2) Dem Bebauungsplan sind beigefügt:

1. Begründung zum Bebauungsplan
2. Kostenschätzung

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer die aufgrund § 111 LBO ergangenen Festsetzungen dieser Satzung nicht beachtet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

In Vertretung

Siegwart
Bürgermeister

~~Dr. Vetter~~
~~Oberbürgermeister~~

Ettlingen, den 23. Juni 1982